

Circus SE

JAHRESABSCHLUSS

zum 31.12.2024



Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - der Firma

Circus SE
Entwickl./Herstellung/Vertrieb v. Software/Hardw.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Wir verweisen nochmals auf die bei Auftragserteilung akzeptierten und einbezogenen Allgemeinen Auftragsbedingungen, welche diesem Jahresabschluss als Anhang auch noch einmal beigelegt sind.

Hamburg, den 26. Juni 2025

Mertens Schabow StB G
Steuerberatungsgesellschaft



Bilanz zum 31.12.2024

Circus SE Entwickl./Herstellung/Vertrieb v. Software/Hardw., Hamburg

AKTIVA

PASSIVA

		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR			Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	22.620.000,00	22.620.000,00	
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähn- liche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		141.709,67	0,00	II. Kapitalrücklage	300.000,00	300.000,00	
II. Sachanlagen				III. Verlustvortrag	1.167.705,83	312.203,58	
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		48.494,00	0,00	IV. Jahresfehlbetrag	6.678.202,47	855.502,25	
III. Finanzanlagen				Summe Eigenkapital	15.074.091,70	21.752.294,17	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		16.017.192,03	15.880.347,03	B. Rückstellungen			
Summe Anlagevermögen		16.207.395,70	15.880.347,03	1. sonstige Rückstellungen	504.683,17	126.865,98	
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten			
I. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände				1. Anleihen	9.147.406,44		0,00
1. Forderungen gegen verbundene Unter- nehmen	11.807.534,95		5.144.820,33	- davon konvertibel EUR 9.147.406,44 (EUR 0,00)			
				- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 9.147.406,44 (EUR 0,00)			
				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.046.354,44		411.545,44
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.046.354,44 (EUR 411.545,44)			
				3. sonstige Verbindlichkeiten	2.687.393,79		434.731,40
Übertrag	11.807.534,95		5.144.820,33	Übertrag	12.881.154,67		846.276,84
		16.207.395,70	15.880.347,03			15.578.774,87	21.879.160,15

Bilanz zum 31.12.2024

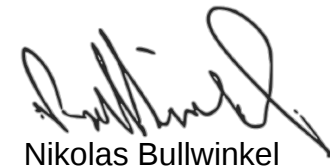
Circus SE Entwickl./Herstellung/Vertrieb v. Software/Hardw., Hamburg

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	11.807.534,95	16.207.395,70	15.880.347,03	Übertrag	12.881.154,67	15.578.774,87	21.879.160,15
			5.144.820,33				846.276,84
2. sonstige Vermögensgegenstände	106.348,76		1.630.528,52	- davon gegenüber Gesellschaftern			
- davon gegen Gesellschafter				EUR 1.879.526,44			
EUR 22.307,64				(EUR 197.226,31)			
(EUR 1.588.132,83)				- davon aus Steuern			
				EUR 687.664,14 (EUR 227.345,47)			
		11.913.883,71	6.775.348,85	- davon im Rahmen der sozialen			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben,				Sicherheit EUR 120.202,21			
Guthaben bei Kreditinstituten und				(EUR 6.135,44)			
Schecks		237.510,89	62.631,11	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu			
				einem Jahr EUR 2.687.393,79			
				(EUR 434.731,40)			
Summe Umlaufvermögen		12.151.394,60	6.837.979,96			12.881.154,67	846.276,84
C. Rechnungsabgrenzungsposten		101.139,24	7.110,00				
		<u>28.459.929,54</u>	<u>22.725.436,99</u>			<u>28.459.929,54</u>	<u>22.725.436,99</u>

Hofheim am Taunus, 26.06.2025



Nikolas Bullwinkel

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Circus SE Entwickl./Herstellung/Vertrieb v. Software/Hardw., Hamburg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		3.522.678,53	1.493.148,16
2. Gesamtleistung		3.522.678,53	1.493.148,16
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		139.751,41	2.763,93
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR -333,23 (EUR 0,00)			
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	5.343.905,59		1.193.924,80
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersver- sorgung und für Unterstützung	841.807,27		187.386,31
- davon für Altersversorgung EUR 1.345,00 (EUR 100,00)			
		6.185.712,86	1.381.311,11
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		45.489,97	0,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	452.346,25		15.648,79
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	35.727,09		763,80
c) Reparaturen und Instandhaltungen	1.966,32		0,00
d) Fahrzeugkosten	466,45		0,00
e) Werbe- und Reisekosten	885.354,26		9.623,20
f) Kosten der Warenabgabe	98.138,23		0,00
g) verschiedene betriebliche Kosten	2.780.802,87		863.338,87
h) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	10.719,88		4.308,46
- davon Aufwendungen aus der Währungsum- rechnung EUR 1.068,35 (EUR 0,00)			
		4.265.521,35	893.683,12
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		267.074,05	66.767,70
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wert- papiere des Umlaufvermögens		0,00	136.845,00
- davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen EUR 0,00 (EUR 136.845,00)			
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		110.982,02	6.342,81
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,26	0,00
11. Ergebnis nach Steuern		6.678.202,47-	855.502,25-
12. Jahresfehlbetrag		6.678.202,47	855.502,25

Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung

- [1] Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- [2] Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- [3] Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.
- [4] Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.
- [5] Der Steuerberater weist darauf hin, dass personenbezogene Daten des Auftraggebers gemäß den Vorschriften des BDSG vom Steuerberater erhoben, genutzt und gespeichert werden.
- [6] Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Pflichten des Auftragnehmers

Verschwiegenheitspflicht

- [1] Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
 - [2] Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
 - [3] Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
 - [4] Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
 - [5] Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
 - [6] Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftragsgebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumenten und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

Mängelbeseitigung

- [1] Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
- [2] Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.
- [3] Offenbare Unrichtigkeiten [z. B. Schreibfehler, Rechenfehler] können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- [1] Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- [2] Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- [3] Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

3. Mitwirkung durch Dritte

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte, Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- [2] Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2a Abs. 1 verpflichten.
- [3] Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- [4] Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2a Abs. 2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Schadenersatz

[1] Der Steuerberater haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

Die Haftungsbegrenzung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese.

[2] Der Anspruch des Auftraggebers, aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf die Höhe der Versicherungssumme des Steuerberaters beschränkt. Die Mertens Schabow Steuerberatung GmbH hat bei der Nürnberger Versicherung eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ist dabei auf eine Versicherungssumme von 4 (in Worten vier) Millionen Euro je Einzelfall begrenzt. Die Mertens Schabow Steuerberatung GmbH übernimmt über die Versicherungssumme hinaus keine weitere Übernahme eines Schadens. Sofern die Nürnberger Versicherung für die Übernahme des eingetretenen Schadens nicht aufkommt, wird seitens der Mertens Schabow Steuerberatung GmbH jegliche Übernahme ausgeschlossen.

[3] Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er

a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an.

c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.

[4] Die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.

5. Pflichten des Auftraggebers

[1] Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

[2] Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

[3] Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

[4] Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen

Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

6. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 5 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen [vgl. Nr. 9 Abs. 3]. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Vergütung

[1] Die Vergütung [Vergütung und Auslagenersatz] des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Lediglich § 9 Abs. 1 S.1 StBVV gilt nicht. Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.

[2] Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren [z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG], gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung [§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB].

[3] Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist.

Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.

[4] Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

[5] Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt angerechnet:

Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

8. Zahlungen mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die PreNotification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

9. Beendigung des Vertrags

- [1] Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- [2] Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- [3] Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden [z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf]. Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 4.
- [4] Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- [5] Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- [6] Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

10. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

11. Verzicht auf postalische Rechnung

Als Mandant der Mertens Schabow Steuerberatung GmbH sind Sie damit einverstanden, dass Rechnungen abweichend von § 9 StBVV (Steuerberatervergütungsverordnung) digital per E-Mail ohne eigenhändige Unterschrift des Steuerberaters übermittelt werden können. Auf die Zusendung der eigenhändig unterschriebenen Rechnungen verzichtet der Auftraggeber/Mandant. Der Mandant kann jederzeit die Zusendung einer eigenhändig unterschriebenen Rechnung beantragen bzw. anfordern. Auf die Übersendung per Post wird aufgrund der Digitalisierung und insbesondere aufgrund der Umwelt (Keine Verschwendung von Papier) verzichtet.

12. Nutzung von Cloud-Diensten zum Austausch von Unterlagen sowie Nutzung von DATEV-Unternehmen Online

In allen Bereichen der Wirtschaft ist die Digitalisierung in vollem Gange. Mit integrierten, durchgängig digitalen Prozessen für die Finanzbuchführung, die Lohnabrechnung und die Erstellung von Steuererklärungen arbeiten wir zusammen mit Ihnen als Mandant effizient zusammen. Dabei werden die Belege, Informationen bzw. Daten oft auch digital ausgetauscht. Die Unterlagen können Sie uns gerne per E-Mail (am besten verschlüsselt) zusenden bzw. der Mandant nutzt direkt DATEV-Unternehmen Online und lädt die entsprechenden Belege direkt auf den Servern der DATEV eigenständig hoch (<https://www.datev.de/web/de/mydatev/online-anwendungen/datev-unternehmen-online/>). Der Mandant kann die Unterlagen/Belege/Informationen/Daten auch auf anderen von ihm gewünschten Wegen zur Verfügung stellen (Cloud-Diensten wie Google Drive, Dropbox, OneDrive etc.). Wichtig ist, dass sich die Unterlagen/Belege/Informationen/Daten im Besitz des Mandanten bzw. auf seinen eigenen Account befinden. Der Mandant gibt dem Steuerberater sodann nur einen entsprechenden Ordner in seinem Account zum Herunterladen der Belege frei, so dass der Steuerberater die Unterlagen/Belege/Informationen/Daten für den Mandanten in DATEV-Unternehmen hochladen und archivieren kann. Der Steuerberater greift so dann, via DATEV Kanzlei-Rechnungswesen auf die digitalen Belege in DATEV-Unternehmen Online zu. Der Mandant ist für die Aufbewahrung der Unterlagen/Belege/Informationen/Daten eigenständig verantwortlich und hat die entsprechenden Archivierungsfristen sowie Datenschutzrichtlinien eigenständig zu beachten. Darüber hinaus ist der Mandant für den Erhalt, den Schutz sowie allen weiteren Punkten im Hinblick auf seine Belege/Informationen/Daten bei den Cloud-Diensten ausdrücklich eigenverantwortlich. Der Steuerberater greift nur auf die ihm zur Verfügung gestellten Daten in der Cloud zu und lädt diese zur weiteren Nutzung in DATEV-Unternehmen Online hoch.

13. Kommunikation mit dem Mandanten

Mandant und Steuerberater kommunizieren telefonisch über das Festnetz oder mobil. Darüber hinaus kann der Mandant dem Steuerberater E-Mails (für die Verschlüsselung der dem Steuerberater zugestellten E-Mails sowie der darin enthaltenen Anhänge ist der Mandant eigenständig verantwortlich) oder Faxe senden. Ebenso kann der Steuerberater sowie die Angestellten des Steuerberaters dem Mandanten per Telefon, E-Mail, Fax oder auf einem von Mandanten anderen gewünschten Wege kontaktieren. Sofern der Mandant den Steuerberater auf anderen Wegen kontaktiert (SMS, WhatsApp, Skype, Google Hangouts etc.) stimmt der Mandant der Nutzung dieser anderen Kommunikationswege ausdrücklich zu und ist für die Sicherheit der über diese Kommunikationswege ausgetauschten Daten eigenverantwortlich.

14. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

15. Teilnahme an Streitbelegungsverfahren

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen. Alternativ besteht die Möglichkeit, auf der Plattform der EU zur außergerichtlichen Streitbeilegung Beschwerde einzulegen. Diese finden Sie hier: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

16. Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

- [1] Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- [2] Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

17. Gerichtsstand

Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. HGB gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters als vereinbart.

18. Salvatorische Klausel

- [1] Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- [2] Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.